



Markt Zellingen

Der Markt Zellingen erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur 3. Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 26.02.1993

Art. 1 Satzungsänderung

§ 3 (Leichenhausgebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt | 90,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt | 17,00 € |

§ 4 (Grabherstellungsgebühr) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Beisetzung, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle | 200,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Herstellung eines Tiefgrabes beträgt je Grabstelle | 260,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes für Totgeburten und Urnen beträgt | 40,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Beisetzung von Leichenresten und Urnen beträgt | 40,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Ausgrabungen von Leichen und Umsargen beträgt | |
| ▪ vom 1. mit 10. Jahr nach Ablegen | 260,00 € |
| ▪ vom 11. mit 20. Jahr nach Ablegen | 210,00 € |
| (6) Die Gebühr aus Abs. 1 bis 5 erhöht sich | |
| ▪ an Samstagen um | 33,00 € |
| ▪ an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht (20.00 – 06.00 Uhr) um | 65,00 € |

§ 5 (Gebühr für sonstige Leistungen) erhält folgende Fassung:

Soweit sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden, sind folgende Gebühren zu erstatten:

- | | |
|--|---------|
| ▪ Gebühr für Sarg- und Kreuzträger, je Träger | 20,00 € |
| ▪ Besorgung von Leichen | 30,00 € |
| ▪ Überführung von Leichen im Ortsbereich einschl. Träger | 48,00 € |



Markt Zellingen

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zellingen, den 05. Dezember 2006

gez.



Mühlbauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 50 vom 15.12.2006 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 15. Dezember 2006

gez.



Mühlbauer
Gemeinschaftsvorsitzender